



StudentenWerk^{Bielefeld}
SERVICE RUND UMS STUDIUM

bafög

BAföG-Tipps 2009



• **BAföG beantragen?**

Wenn Sie *nicht* ganz sicher sind, dass Sie aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse *kein* BAföG erhalten können, stellen Sie lieber einen Antrag. Beachten Sie bitte von vornherein, dass die notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45d des Einkommensteuergesetzes überprüft werden. (s. S. 4)

• **Wann sollten Sie den Antrag stellen?**

Stellen Sie Ihren Antrag sofort nach der Immatrikulation. Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Ausbildungsförderung wird nicht rückwirkend gewährt.

• **Wo wird der Antrag gestellt?**

Studierende der Universität Bielefeld, der Fachhochschule Bielefeld, der Kirchlichen Hochschule Bethel, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Hochschule für Musik Detmold, der Hochschule für Kirchenmusik Herford, der Fachhochschule des Mittelstandes Bielefeld und der Fachhochschule der Wirtschaft in Bielefeld und Gütersloh beantragen Ausbildungsförderung nach dem BAföG beim

**Studentenwerk Bielefeld - A.ö.R. -
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstraße 25, 33 615 Bielefeld**

Telefon: 0521 - 106 3581; Telefax: 0521 - 106 64 34

www.studentenwerk-bielefeld.de

E-Mail: bafog@studentenwerk-bielefeld.de

• **Sprechzeiten in Bielefeld:**

Dienstags: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
im Universitätshauptgebäude, Bauteil C, 2. Etage

Sprechstunden an den Fachhochschulstandorten Lemgo, Detmold, Minden und Höxter werden dort bekannt gegeben.

• **Die Zuständigkeit im Amt für Ausbildungsförderung** ist nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens geregelt.

(Stand Juli 2008; Aktualisierungen unter www.studentenwerk-bielefeld.de)

Name	Bearbeiter/-in	Raum C2-	Telefon 0521 106-
A-Bir	Frau Hoffmann	205	3596
Bis - Dec	Frau Staal	207	3597
Ded - Erd	Frau Weinert	219	3601
Ere - Gier	Frau Erber-Wittenborn	225	3603
Gies - Herk	Frau Plöger	229	3604
Herl - Kav	Frau Fritsche	231	3605
Kaw - Kul	Frau Baker	235	3606
Kum - May	Herr Tarner	228	3590
Mez - Pec	Herr Fuchs	226	3589
Ped - Rox	Frau Spengler	222	3588
Roy - Schul	Herr Glüer	220	3587
Schum - Th	Frau Hallau	214	3585
Ti - Wei	Herr Brinkmann	210	3584
Wej - Z	Frau Kreft	204	3582

• **Bedarfsberechnung für Studierende** monatlich in Euro
(Stand Mai 2009)

Studierende/r wohnt während der Ausbildung	
bei den Eltern	414,00
nicht bei den Eltern	512,00

Krankenversicherung	
(bei persönlicher Beitragspflicht) bis zu	54,00
Pflegeversicherung	10,00
Wohnung bis zu	72,00
(Mietkosten einschl. Nebenkosten	
über 146,00 Euro anerkennbar)	
Kinderbetreuungszuschlag für das erste	113,00
und für jedes weitere Kind	85,00

Auf den Gesamtbetrag des Bedarfs werden das Einkommen und das Vermögen des Studierenden sowie das Einkommen des Ehegatten und der Eltern unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge angerechnet.

• Was gehört zu einem BAföG-Antrag ?

Die Antragsunterlagen können Sie aus dem Internet herunterladen:
- www.bafög.bmbf.de - oder persönlich beim Amt für Ausbildungsförderung abholen. Zusendung der Unterlagen per Post ist nur nach Einsendung eines mit 1,45 € (ausreichend) frankierten Rückumschlages (DIN A 5) möglich

1. Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)

2. Angaben zum Einkommen und Vermögen

Für die Anrechnung des Einkommens der Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Angaben zum Vermögen müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen. Beachten Sie bei den notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen bitte, dass sie ggf. über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45 d Einkommensteuergesetz überprüft werden.

3. Schulischer und beruflicher Werdegang

Anlage zum Formblatt 1; ist nur beim Erstantrag erforderlich.

4. Studienbescheinigung nach §9 BAföG der Ausbildungsstätte

5. Krankenversicherungsnachweis

Nur wenn Sie selbst krankenversichert sind (Informationen über Krankenversicherungspflicht für Studierende unter anderem in www.studentenwerke.de)

6. Mietbescheinigung

Wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen und die Bedarfserhöhung für die Unterkunft geltend gemacht wird.

7. Einkommenserklärung

des Ehegatten und der Eltern (Formblatt 3): Für jeden Einkommensbezieher ist eine Einkommenserklärung erforderlich. Zur Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2009 beginnen wird also der Einkommenssteuerbescheid für das

Jahr 2007 benötigt. Renten, steuerfreie Einnahmen wie z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld sind besonders zu belegen.

• **Bei Bedarf kann zusätzlich beantragt werden:**

- **Aktualisierung des Berechnungsjahres**

Hat sich das Einkommen des Ehegatten und/oder der Eltern aktuell verringert, d.h. ist es wesentlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, kann auf Antrag das geringere Einkommen für die Ermittlung des Förderungsbetrages zu Grunde gelegt werden.

- **Anerkennung besonderer Belastungen**

Ist die Familie durch besondere Belastungen benachteiligt (z.B. Krankheitskosten, Schwerbehinderung usw.), kann ein zusätzlicher Freibetrag (Härtefreibetrag) gewährt werden. Eine Kopie der Nachweise (Abrechnungen, Schwerbehindertenausweise) ist dem Antrag beizufügen.

• **Besonderheiten:**

- **Elternunabhängige Förderung**

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn der Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig war oder wenn er bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

- **BAföG trotz Nebenverdienst?**

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum (z.B. 10/2009 bis 9/2010) können nicht verheiratete Studierende ohne Kinder bis zu 4800,- € brutto ohne Anrechnung auf die Ausbildungsförderung verdienen. Zum Brutto-Einkommen gehören auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld!

Das Einkommen während eines Praxissemesters wird gesondert angerechnet.

• **Leistungsnachweis**

Vom fünften Fachsemester an wird BAföG nur dann gewährt,

wenn der Leistungsnachweis vorgelegt wird. Wurden die üblichen Leistungen nicht erbracht, kann bei schwerwiegenden Gründen beantragt werden, die spätere Vorlage des Leistungsnachweises zuzulassen.

Was unter den bis zum Ende des vierten Fachsemesters üblichen Leistungen zu verstehen ist, kann bei den zuständigen Prüfungsämtern erfragt werden.

• **Fachrichtungswechsel**

Nach einem Fachrichtungswechsel bis zum Ende des dritten Semesters kann die Weiterförderung nur bewilligt werden, wenn für den Wechsel ein wichtiger (Eignungsmangel oder Neigungswchsel) oder unabweisbarer Grund vorliegt; vom vierten Semester an ist eine Weiterförderung nach einem Fachrichtungswechsel nur noch mit einem unabweisbaren Grund möglich. Eine vorherige Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung ist empfehlenswert! Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Semesters wird in der Regel vermutet, dass er aus einem wichtigen Grund vorgenommen wurde.

• **Förderungshöchstdauer**

Für jede Fachrichtung ist eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Sie beläuft sich auf 6 - 10 Semester und kann für die jeweilige Fachrichtung beim Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden. Für Studienanfänger gilt ausschließlich die Regelstudienzeit als Förderungshöchstdauer.

• **Weiterförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer**

Die Weiterförderung ist für eine angemessene Zeit zulässig, wenn die Studienverzögerung auf schwerwiegenden Gründen, z.B. Krankheit, Mitarbeit in Hochschulgremien (AStA, Fachschaftsrat etc.), Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren beruht.

• **Studium im Ausland**

Die Studienzeit im Ausland wird bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Außerdem kann für ein Auslandsstudium ein Förderungsanspruch nach dem

BAföG bestehen. Wir empfehlen, dazu zusätzliche Informationen einzuholen.

• **Studienabschlusshilfe**

Wer innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zum Examen zugelassen wird, kann für die Prüfungszeit bis zu 12 Monate eine Studienabschlusshilfe in Form verzinslicher Bankdarlehen erhalten.

• **Förderungsart**

Grundsätzlich wird BAföG für ein Erststudium jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von 105 €. Bei nicht ausreichendem Einkommen kann eine Freistellung von der Rückzahlung erfolgen. Es gibt Erlassmöglichkeiten wegen herausragender Studienleistung, vorzeitiger Beendigung des Studiums, behinderungsbedingter Verlängerung des Studiums, der Pflege und Erziehung eines Kindes. Die Darlehnsverwaltung obliegt dem Bundesverwaltungsamt in 50 728 Köln.

• **Rechtsweg**

Gegen den BAföG-Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit keine Abhilfe möglich ist ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen diese Entscheidung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Sowohl das Widerspruchs- als auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind kostenfrei.

• **Studienkredit**

Das Studentenwerk Bielefeld vermittelt auch Studienkredite, die von der KfW-Bankengruppe angeboten werden. Weitere Informationen unter www.kfw.de

*Studentenwerk Bielefeld - A.ö.R
Amt für Ausbildungsförderung
Bielefeld, im Mai 2009*

- **BAföG** (*Geld fürs Studium von Vater Staat*)
- **Gastronomie** (*mmmh....: Mensa!*)
- **Wohnungen** (*Ein Dach überm Kopf ohne Loch im Portemonnaie*)
- **Kita** (*Wenn Papa und Mama in der Vorlesung sitzen...*)